Bebauungsplan Nr. 2.0
zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Bereich
Geschäftszentrum Bergisch Gladbach

Der Bebauungsplan besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

S a t z u n g

über den Ausschluß von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BBauG sowie § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1979 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 20.12.84 den folgenden textlichen Bebauungsplan (einfacher Bebauungsplan) als Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen im Bereich Geschäftszentrum Bergisch Gladbach-Mitte werden die in § 2 genannten Nutzungen ausgeschlossen.

(2) Der Bereich zu Absatz 1 wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Westen und Norden von der Stationsstraße, der Neuen Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße, der Nordwestseite des Omnibusbahnhofes, der Paffrather Straße, der Nordseite des Rathausgrundstückes, der Laurentiusstraße einschl. der Grundstücke auf ihrer Nordwestseite, der Straße Am Broich, der Odenthaler Straße, den Straßen An der Strunde, Am Mühlenberg und Vollmühlenweg, im Osten und Süden von der Hauptstraße, der Sander Straße, der Dr.-Ferdinand-

Schmitz-Straße, der Nordseite des Geländes des Evangelischen Krankenhauses, der Südwestseite des Feuerwehrgrundstückes, der Nordseite des Grundstückes der Evangelischen Kirche, der Schnabelsmühle, der Straße An der Gohrsmühle und der Kalkstraße.

Die genaue Bereichsbegrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5oo eingetragen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

In dem Bereich nach § 1 sind die folgenden Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.

2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.

3. Einzelhandelsbetriebe, in denen neben dem Verkauf von Sexartikeln (Sexshops) Filme vorgeführt werden, wenn der Umsatz durch Filmvorführungen mehr als 5o % des Gesamtumsatzes beträgt.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den _____

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

I. Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates am 22. September 1983 aufgestellt worden.

Bergisch Gladbach, den 7.9.84

~~stellvertr.~~ Bürgermeister

.....

II. Der Aufstellungsbeschluß (I) ist am 14. Mai 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bergisch Gladbach, den 15.5.84

i.A.

Stadtvermess.-amtsrat

.....

III. Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 14. Mai 1984 bis 14. Juni 1984 stattgefunden.

Bergisch Gladbach, den 15.6.84

i.A.

Stadtvermess.-amtsrat

.....

IV. Der Plan hat gem. § 2 a (6) BBauG aufgrund des Ratsbeschlusses vom 3o.8.1984 in der Zeit vom 1o.9.1984 bis einschl. 1o.1o.1984 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 1.9.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.10.84

i.A.

Stadtvermess.-amtsrat

Bebauungsplan Nr. 2.0

V. ~~Die mit Nr. bis Nr. gekennzeichneten Teile~~ der Satzung wurden aufgrund stattgegebener Bedenken und Anregungen durch Beschluß des Rates vom _____ geändert.

Bergisch Gladbach, den

stellvertr. Bürgermeister

.....

VI. Der Plan ist gem. § 1o BBauG am 20.12.84 vom Rat als Satzung beschlossen worden.

Bergisch Gladbach, den

~~stellvertr.~~ Bürgermeister

.....

VII. Der Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.06.1985 genehmigt worden.

Köln, den 19.06.1985 Der Regierungspräsident

Im Auftrag

.....

VIII. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde am 8.8.85 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung wurde
am 30.7.85
vom ~~stellvertr.~~ Bürgermeister unterzeichnet.

Bergisch Gladbach, den 12.8.85

i.A.

Stadtvermess.-amtsrat